

Richtlinien für die Benutzung der Sporthallen
im Bereich der Samtgemeinde Bardowick für außerschulische Zwecke

1. Die samtgemeindeeigenen Sporthallen werden auf Antrag für außerschulische Zwecke überlassen, soweit dadurch die Belange der Schulen nicht beeinträchtigt werden.
Während der Sommer- und Weihnachtsferien können die Sportstätten grundsätzlich nicht überlassen werden, weil dies aus verwaltungstechnischen Gründen (z. B. Umbauarbeiten, Grundreinigung, Urlaub der Hausmeister etc.) nicht möglich ist.
2. Die Benutzungszeiten werden von der Samtgemeinde unter Beteiligung der Schulleitung sowie der Vereine und Verbände festgelegt.
3. Die außerschulische Nutzung ist grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 14.00 bis 22.00 Uhr möglich.
4. Die Mindestanzahl der aktiven Sportler pro Benutzungseinheit (Basis: 1 Std.) wird für die einzelnen Sportarten wie folgt festgelegt:

Fußball	10	Gymnastik	8
Handball	8	Prellball	10
Tennis (je ½ Std. 2 Teiln.)	4	Faustball	8
Tischtennis	8	Volleyball	10
Turnen	15	Badminton	10
5. Anträge auf Überlassung der Sporthalle für den Übungsbetrieb sind jeweils einen Monat vor Beginn der neuen Hallensaison (Beginn der Herbstferien) bei der Samtgemeinde einzureichen. Hallenzeiten von Gruppen, die ausschließlich im Winterhalbjahr (Beginn der Herbstferien bis ca. Ende der Osterferien) in der Halle trainieren, können auf Antrag im Sommerhalbjahr von anderen Gruppen in Anspruch genommen werden. Spätestens ab Beginn der Herbstferien gilt - soweit ein neuer Hallenbelegungsplan noch nicht vorliegt - der Hallenbelegungsplan des Vorjahres.
6. Anträge auf Überlassung der Sporthalle für Punktspiele und sonstige Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vorher bei der Samtgemeinde Bardowick einzureichen.
7. Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
8. Die Sporthalle einschließlich ihrer Einrichtung und Geräte wird in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befindet. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird von der Samtgemeinde nicht übernommen.
9. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen an Baulichkeiten, Geräten und sonstigen Einrichtungen sowie für Verluste, die bei der Benutzung entstehen. Schäden / Verluste werden auf Kosten des Benutzers durch die Samtgemeinde beseitigt / ersetzt.
10. Die für den Übungsbetrieb benötigten Kleinsportgeräte sind grundsätzlich vom jeweiligen Benutzer bereitzustellen. Dieser ist auch für die sichere Aufbewahrung dieser Gegenstände in den Geräteräumen / Schränken verantwortlich. Soweit in der Sporthalle vorhandene samtgemeindeeigene Kleingeräte genutzt werden, gehen Beschädigungen zu Lasten des Benutzers (sh. auch 9.)
11. Die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Übungsstunde die Sportstätte aufgeräumt und sämtliche Sportgeräte wieder an Ort und Stelle gebracht werden.
Der Übungsleiter, welcher zuletzt die Sporthalle verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung in der Sporthalle sowie den jeweils zugeordneten Umkleideräumen ausgeschaltet wird. Soweit die Duschräume genutzt wurden, ist außerdem darauf zu achten, dass die Duschen abgestellt sind.
Der Übungsleiter hat sich weiter von dem ordnungsgemäßen Verschluss der Notausgänge zu überzeugen.
Im Übrigen wird von allen Hallenbenutzern erwartet, dass zum Erreichen von optimalen Bewirtschaftungskosten
 - keine zu hohen Anforderungen an die Raumtemperatur in der Sporthalle gestellt werden,
 - der Wasser- insbesondere der Warmwasserverbrauch in den Duschanlagen gering gehalten wird,
 - beim Trainingsbeginn keinesfalls die volle Wettkampfbeleuchtung eingestellt wird und
 - durch eine größtmögliche Reinhaltung zusätzliche Reinigungskosten vermieden werden.
12. Der jeweilige Übungsleiter trägt Beginn und Ende jeder Übungsstunde sowie besondere Vorkommnisse und evtl. festgestellte oder vorgefundene Beschädigungen jeglicher Art in das Hallenbuch ein und unterzeichnet den Eintrag. Daneben ist die Zahl der Teilnehmer einzutragen.

13. Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden sowie Verluste, die aus der Benutzung entstehen.
Die Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes sind zu beachten.
14. In die Sporthallen dürfen Mäntel, Hüte, Schirme usw. nicht mitgenommen werden. Diese Gegenstände müssen in den Umkleieräumen abgelegt werden. Eine Haftung für abgelegte Gegenstände wird nicht übernommen.
15. Die Umkleieräume, der Turnschuhgang, der Konditionsraum, die Sanitärräume, die Geräteräume und das Spielfeld in der Halle dürfen nur mit einwandfrei sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Schuhe, mit denen bereits im Freien Sport getrieben wurde, dürfen nicht in diesen Räumen benutzt werden.
16. Die Benutzung von Bällen aller Art, mit denen bereits im Freien gespielt wurde, ist untersagt.
17. Rauchen sowie Mitbringen und jeglicher Genuss alkoholischer Getränke ist in der Sporthalle und allen dazugehörigen Umkleide-, Dusch-, Neben- und Sonderräumen nicht gestattet. Hierzu zählt auch der Zuschauerraum. Der Hausmeister ist ausdrücklich angewiesen, bei Zuwiderhandlungen einzugreifen und den Vorfall der Samtgemeinde zu melden.
Das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls nicht gestattet.
18. Bei mutwilligen Beschädigungen der Sportstätte oder Zuwiderhandlungen gegen wesentliche Teile dieser Richtlinien, insbesondere zu Ziffer 17 behält sich die Samtgemeinde einen Ausschluss der betroffenen Abteilungen bzw. Vereine von der weiteren Hallenbenutzung vor.
19. Das Hausrecht übt der Hausmeister im Auftrage der Samtgemeinde aus.

Bardowick, den 6. November 2003

(Dubber)
Samtgemeindebürgermeister